



§ 31 Anträge

- (1) ¹Anträge können von Mitgliedern der Bürgerschaft oder von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Artikel 87 Abs. 2 der Landesverfassung und vom Senat gestellt werden. ²Sie müssen im verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Bürgerschaft liegen. ³Sie können mit einer kurzen schriftlichen Begründung versehen werden.
- (2) ¹Änderungsanträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes, auf den sie sich beziehen, schriftlich gestellt werden. ²Änderungsanträge zu Änderungsanträgen sind unzulässig.
- (3) ¹Anträge auf Annahme von Entschlieungen können nur aus der Mitte der Bürgerschaft oder von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Artikel 87 Abs. 2 der Landesverfassung gestellt werden. ²Für sie gilt Absatz 1 Satz 2 nicht. ³Auf Entschlieungsanträge, die nicht in wesentlicher Verbindung mit einem Tagesordnungspunkt stehen, findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Anwendung. ⁴Sie gelten als dringlich. ⁵Entschlieungsanträge, die in wesentlicher Verbindung mit einem Tagesordnungspunkt stehen, können im Laufe der Aussprache über diesen Tagesordnungspunkt gestellt werden.
- (4) ¹Bei Anträgen nach Absatz 1 handelt es sich um das Verlangen zur Entscheidung in der Sache oder um das Fordern eines Tuns oder Unterlassens ohne Rücksicht darauf, ob die Annahme des Antrags zu einer rechtlich bindenden Verpflichtung führt. ²Entschlieungsanträge nach Absatz 3 haben die Aufforderung zur Willens- oder Meinungsbekundung der Bürgerschaft zum Inhalt.
- (5) ¹Anträge, die ihrem Inhalt nach eine Anfrage oder Entschlieung darstellen, sind als solche zu behandeln. ²Hierüber entscheidet der Vorstand der Bürgerschaft.
- (6) ¹Wird in einer Sitzung ein Antrag zurückgezogen, kann jedes Mitglied der Bürgerschaft ihn in der gleichen Sitzung wieder aufnehmen. ²Wird der Antrag außerhalb einer Sitzung zurückgezogen, kann er nur bis zum Beginn der nächsten Sitzung schriftlich wieder aufgenommen werden.

§ 30 a Aktuelle Stunde

- (1) In jeder ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft findet auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe über Angelegenheiten von allgemeinem aktuellem Interesse eine Kurzdebatte (Aktuelle Stunde) zu bestimmt bezeichneten Themen statt.
- (2) ¹Der Antrag muss bis zwei Arbeitstage, 9 Uhr, vor der Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Bürgerschaft gestellt werden. ²Hält die Präsidentin oder der Präsident den Antrag für unzulässig, so entscheidet die Bürgerschaft zu Beginn der Sitzung.
- (3) ¹Die Aktuelle Stunde findet unmittelbar nach der Fragestunde statt. ²Jede Fraktion oder Gruppe kann nur ein Thema benennen. ³Werden mehrere Anträge zu unterschiedlichen Themen gestellt, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs.
- 4Die Reihenfolge kann durch Beschluss der Bürgerschaft geändert werden, wenn die Mehrheit der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht widerspricht.
- (4) Anträge, die nicht besprochen worden sind, gelten als erledigt.
- (5) ¹Die Redezeit pro Thema und Fraktion oder Gruppe beträgt für den ersten Redebeitrag bis zu zehn Minuten und für einen weiteren Redebeitrag bis zu fünf Minuten. ²Insgesamt darf die Redezeit pro Fraktion oder Gruppe fünfzehn Minuten nicht überschreiten. ³Werden weitere Themen in der Aktuellen Stunde behandelt, erhöht sich die Redezeit pro Fraktion für jedes Thema um zehn Minuten. ⁴Nehmen Mitglieder des Senats oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amt mehr Redezeit, als einer Fraktion oder Gruppe insgesamt zustände, in Anspruch, so kann jede Fraktion oder Gruppe den ihr zustehenden Zeitanteil ebenfalls als weitere Redezeit beanspruchen.
- (6) Das Verlesen von Erklärungen und Reden ist unzulässig.
- (7) ¹Als erste Rednerin oder erster Redner erhalten die Antragsteller das Wort. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann im Übrigen das Wort abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.
- (8) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

Die komplette Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft finden Sie hier: